

1. IV. 1916

2

Weitere Einschränkungen im Branntweinhandel. Die Verordnung, betreffend den Ausschank und Verkauf von Branntwein und Spirituosen hat für den Regierungsbezirk Potsdam durch folgenden in Kraft getretenen Zusatz eine Erweiterung erfahren: Die Landräte sind befugt, sowohl für den gesamten Umfang ihrer Kreise, mit Ausnahme der Städte mit mehr als 10 000 Einwohnern als auch für einzelne Amtsbezirke oder einzelne Ortschaften, den Ausschank und Kleinhandel mit Branntwein und Spirituosen an den Sonn- und Feiertagen, an denen ihnen vorangehenden und den ihnen folgenden Tagen sowie an den allgemeinen Wochentagen weitergehenden Beschränkungen zu unterwerfen oder gänzlich zu verbieten.